## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Siemz-Niendorf

## Betrifft: Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Siemz-Niendorf "Sondergebiet Solarpark an der A20"

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Das Plangebiet zur Entwicklung eines Solarparks nördlich und südlich der BAB 20 nahe Groß Siemz hat eine Größe von ca. 25,76 Hektar. Es umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Groß Siemz, Flur 1: Flurstück 6/38; Flurstück 6/40; das Flurstück 16/2 und Teilflächen der Flurstücke 12/3, 14/1, 15/8 sowie die Flurstücke 12/10, 12/12, 16/10 und Teilflächen der Flurstücke 14/6 und 17/10. Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die von der Gemeindevertretung Siemz-Niendorf am 21.04.2020 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan "Sondergebiet Solarpark an der A20", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil B einschließlich Begründung nebst Anlagen wurde mit Bescheid des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 13.05.2020, ohne Aktenzeichen, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

## Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Am Tage nach der Bekanntmachung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Sondergebiet Solarpark an der A 20" wirksam.

Alle Interessierten können den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Solarpark an der A 20" der Gemeinde Siemz-Niendorf einschließlich Begründung nebst Anlagen und zusammenfassender Erklärung im Amt Schönberger Land in 23923 Schönberg, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Ergänzend werden der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Sondergebiet an der A 20" der Gemeinde Siemz-Niendorf und die zugehörige Begründung in das Internet unter der Adresse <a href="https://www.schoenbergerland.de/Bekanntmachungen">www.schoenbergerland.de/Bekanntmachungen</a> sowie in das zentrale Internetportal des Landes MecklenburgVorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Siemz-Niendorf geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

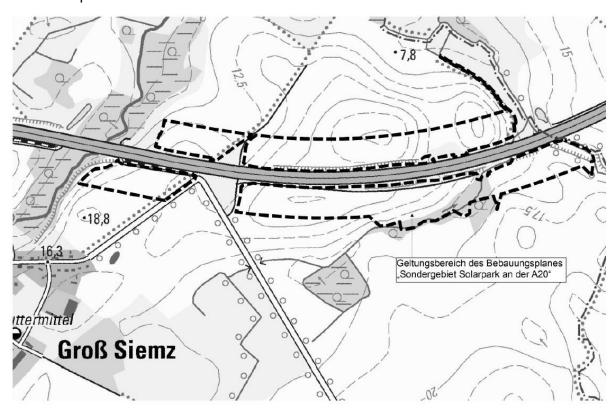
Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Siemz-Niendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Siemz-Niendorf, den 16.06.2020

gez. Haberkorn Bürgermeisterin (Siegel)

## Übersichtsplan



Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.06.2020 amtlich bekannt gemacht.